

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Wolfschlugen e.V., nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Wolfschlugen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Insbesondere sind das die Förderung der Landschaftspflege (§52 Abs 2, Nr.8 AO) und der Kleingärtnerei (§52 Abs 2, Nr.23 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. §3 Nr 26a EStG. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachstehenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortverschönerung
- Förderung des Streuobstbaues auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes
- Förderung der Aktivitäten zur Naherholung

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- die Information der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u. a.
- Die Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen und Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielen.
- Informations- und Diskussionsveranstaltungen
- Durchführung von Unterweisungen u. a. Lehrgänge, Besichtigungen etc.
- Empfehlung für den Besuch von Veranstaltungen, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Nürtingen e.V. und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Für diesen Aufnahmeantrag sind die Vordrucke des Vereins zu verwenden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar des auf das Aufnahmejahr folgenden Jahres. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Den Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Verein den fälligen Jahresbeitrag jeweils zum 1. April im Wege der SEPA-Basislastschrift abbuchen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind diese mindestens eine Woche vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen
- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung und die sonstigen Vereinbarungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Vorstands zu ersetzen
- die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im ersten Quartal statt. Sie ist drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand eine Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Festsetzung der Jahresbeiträge
- die Festlegung der Höhe der Aufwandsvergütung des Vorstandes
- die Bestellung von Rechnungsprüfern
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über Anträge

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden;
Kassenwart und Schriftführer sind stellvertretende Vorsitzende
- mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer mit fest definiertem Aufgabenbereich (erweiterter Vorstand)
Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel 2 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis des Vereines dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihr Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Das Amt des Vereinsvorsitzenden wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Für seine Tätigkeit kann der Vorstand eine jährliche Aufwandvergütung erhalten, mit der die allgemeinen Aufwendungen der Vorstandstätigkeit abgedeckt werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorsitzender

Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwachen deren Ausführung. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.

§ 12 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist Teil des Kassenberichtes.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen ganz oder teilweise nicht zu.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wolfschlugen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nr. VR 220529 eingetragen.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20. März 2015 beschlossen worden. Geändert wurden in der Mitgliederversammlung vom 4. März 2016 die §§ 16 und 17. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wolfschlugen, den 4. März 2016